

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der grapho metronic Mess- und Regeltechnik GmbH („grapho metronic“)
eingeschlossen

Teil A. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Teil B. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Technischen Service

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Lieferungen und Leistungen der grapho metronic, soweit nicht abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Diese AGB gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme oder vorbehaltlose Lieferung nicht Vertragsinhalt, soweit nicht ausnahmsweise die Vertragsparteien ihre Geltung mindestens in Textform vereinbart haben.
2. Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auch für gleichartige zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, ohne dass es eines Einzelhinweises bedarf. Die jeweils gültigen AGB stehen auf der Homepage der grapho metronic unter „Kontakt & Support - Support“ zum Download zur Verfügung und können über eine entsprechende Funktion gespeichert und ausgedruckt werden. Einzelvertragliche, von den AGB abweichende Vereinbarungen der Parteien gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. Definitionen
 - a) Liefergegenstand im Sinne dieser AGB sind **Mess- und Regelsysteme** (Hard- und installierte Betriebssoftware), **Software, Teile, Betriebsstoffe** und **Verbrauchsmaterialien** sowie **Zubehör**.
 - b) Teile sind Ersatzteile und Verschleißteile.
 - c) Ersatzteile sind Einzelteile, die im Rahmen von Reparaturmaßnahmen austauschbar sind und die keine Verschleißteile sind. grapho metronic bietet Ersatzteile neu und teilweise (artikelspezifisch) auch als refurbished-Ware an.
 - d) Verschleißteile sind Einzelteile, die in Folge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen und deshalb für den Regelmäßigen Austausch vorgesehen sind.
 - e) Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien sind alle Materialien, die nicht Teile (Ersatzteile und Verschleißteile) oder Zubehör sind.
 - f) **Austauschgeräte/Austauschteile** sind Teile auf dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik, die nur gegen Rücklieferung eines zu ersetzenden Teils geliefert werden. Für sie gelten die Bedingungen für Liefergegenstände, soweit nicht Teil A. besondere Regelungen enthält.
 - g) **Technische Serviceleistungen** sind insbesondere Wartung (inkl. Fernwartung und -diagnose), Softwareanpassungen, Reparaturen und Anlagenkalibrierungen (**Teil B.** dieser AGB).

Soweit grapho metronic für die Dauer der Reparatur von Teilen des Bestellers die Anmietung von Teilen („**Leihteile**“) anbietet, bestimmen sich die Bedingungen der Miete außerhalb dieser AGB nach den einzelvertraglichen Regelungen.

Der Lieferumfang umfasst jeweils sämtliche kraft Gesetzes mitzuliefernden Unterlagen wie die Betriebsanleitung und die Wartungsanleitung (zumindest in deutscher oder englischer Sprache).
4. **Teil A** (Ziff. III. bis VII.) regelt die Allgemeinen Bedingungen für Verkauf und Lieferung der Liefergegenstände (AVB).
Teil B (Ziff. VIII. bis XIII.) regelt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Technischen Service.
Die sonstigen Ziffern dieser AGB (Ziff I./II. und XIV. bis XVIII.) gelten allgemein für jede Art von Leistungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch, soweit dem Besteller vor Vertragsabschluss Unterlagen zur Produktbeschaffenheit gemäß nachstehend Absatz 4 übersandt wurden. Ein Vertrag kommt erst nach Annahme der Bestellung gemäß nachfolgender Ziffer 2 zustande.
2. Der Besteller erklärt mit seiner Bestellung, verbindlich den in der Bestellung angegebenen Liefer- oder Leistungsgegenstand erwerben zu wollen. Das in der Bestellung liegende Angebot kann von grapho metronic innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bestellung angenommen werden. Die Annahme erfolgt schriftlich (telekommunikative Übermittlung ist ausreichend) oder konkludent (z.B. durch Lieferung der Produkte).
3. Änderungen und Nebenabreden zu Vertragsinhalt oder –umfang bedürfen der schriftlichen Bestätigung von grapho metronic. Innen- und Außendienstmitarbeiter haben, vorbehaltlich einer entsprechenden Handlungsvollmacht, keine Befugnis, abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren.
4. Die Beschaffenheit oder Einsatzmöglichkeit eines Liefergegenstands wird nur insoweit Vertragsinhalt, als in Bestellung und Auftragsbestätigung auf eine Artikelnummer, ggfs. in Verbindung mit einem Lastenheft einschließlich Produktdatenblättern (mit technischen Spezifikationen, Konstruktionszeichnungen und/oder Plänen, z.B. zur Einbausituation bei Fremdanlagen) Bezug genommen wird. Sonstige Beschreibungen in Werbeunterlagen und / oder vorvertraglichen Leistungs- oder Konstruktionsangaben, die von dem der jeweiligen Artikelnummer entsprechenden Produktstandard im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung abweichen, sind nur unverbindliche Kundeninformationen, soweit nicht im Einzelfall die entsprechende Beschaffenheit oder Einsatzmöglichkeit ausdrücklich vereinbart wird. Vertragliche Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Einsatzmöglichkeit stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solches bezeichnet. Geringfügige, dem Besteller zumutbare Abweichungen einschließlich Änderungen der technischen Ausstattung, die bis zum Lieferzeitpunkt als technisch gleichwertig zu betrachten sind, oder der Verbesserung zugunsten des Bestellers dienende Änderungen der von grapho metronic gelieferten Produkte bleiben ohne Erfordernis der schriftlichen Nebenabrede vorbehalten. Austauschteile sind auf dem jeweiligen aktuellen technischen Stand.
5. Durch die Erteilung von Kundeninformationen zur Vertragsabwicklung wird kein Beratervertrag geschlossen. Ein zusätzlicher Beratervertrag bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
6. An Kostenvoranschlägen, technischen Dokumentationen und anderen Unterlagen behält sich grapho metronic Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.

TEIL A.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Ziff. III. bis VII.)

III. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferumfang, Softwarelizenzierung

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt Lieferung FCA Werk/Lager grapho metronic München (Incoterm 2020), Kosten für Verpackung, Versicherung und Freimachung zur Ausfuhr zu Lasten des Bestellers (nachstehend V.2.). Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Lager von grapho metronic (Erfüllungsort) verlassen hat.
2. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
3. Der Sicherheitsstandard des Liefergegenstandes richtet sich nach den Sicherheitsvorschriften der Europäischen Union.
4. **Softwarelizenzierung.** grapho metronic räumt dem Besteller das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, nur für den einmaligen Weiterverkauf des Liefergegenstands übertragbare Recht ein, Software, die gegebenenfalls in dem Liefergegenstand gespeichert ist, im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Liefergegenstands zu nutzen. Über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software bleiben grapho metronic vorbehalten. Der Besteller darf die in einem Liefergegenstand implementierte Software ohne schriftliche Zustimmung von grapho metronic nicht abändern, bearbeiten, dekompileieren, in andere Systeme integrieren, auf virtuellen Rechnern

nutzen oder dem Zugriff Dritter, die nicht Endkunden sind, aussetzen. Bei Weiterverkauf von Liefergegenständen mit eingebauter Software an eigene Endkunden hat der Besteller mit dem Endkunden entsprechende Nutzungsbedingungen zu vereinbaren. Eigenmächtig vorgenommene Programmänderungen können einprogrammierte Sicherheitsfunktionen außer Kraft setzen. Für daraus resultierende Gefahren und Schäden lehnt grapho metronic jede Haftung und Gewährleistung ab und behält sich die Inanspruchnahme des Bestellers auf Schadensersatz vor. Der Besteller stellt grapho metronic von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

5. Grapho metronic ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. Teillieferungen werden einzeln in Rechnung gestellt.

IV. Lieferzeit, Lieferverzug, Annahmeverzug, Rücklieferung bei Bezug von Austauschteilen

1. Von grapho metronic in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, eine feste Liefer- oder Leistungszeit wurde verbindlich zugesagt. Angaben über eine Lieferzeit sind nur verbindlich, soweit ein bestimmter Liefertermin (Kalenderwoche oder -tag) individualvertraglich schriftlich verbindlich zugesagt wurde. Gleiches gilt für Termine zur betriebsbereiten Übergabe oder Abnahme. Fixhandelsgeschäfte (§ 376 HGB) sind als solches zu bezeichnen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Lager von grapho metronic verlassen hat bzw. (bei Lieferung FCA) an den Frachtführer übergeben wurde oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
2. Voraussetzung für die Einhaltung etwaig vereinbarter Lieferzeiten ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere die Beibringung von erforderlichen Unterlagen (z.B. Genehmigungen) sowie der Eingang von Vorauszahlungen oder die Stellung von Zahlungssicherheiten, soweit vereinbart.
3. Sofern Lieferzeiten aus Gründen, die von grapho metronic nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden können, wird grapho metronic den Besteller unverzüglich über die Verzögerung informieren und eine voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist grapho metronic berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird in diesem Fall erstattet. Die Nichteinhaltung einer Lieferzeit hat grapho metronic insbesondere nicht zu vertreten (kein Beschaffungsrisiko), soweit keine rechtzeitige oder vollständige Selbstbelieferung durch den Zulieferer der grapho metronic erfolgte und ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen war, weder grapho metronic noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder grapho metronic im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.
4. Der Eintritt von Lieferverzug bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 286 ff. BGB). Soweit ein Liefer- oder Leistungstermin nicht schriftlich als „fix“ bezeichnet ist, muss der Besteller grapho metronic durch Mahnung in Verzug setzen, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.
5. Hat grapho metronic die Nichterbringung einer fälligen Leistung fahrlässig zu vertreten, kann der Besteller nach angemessener Fristsetzung entsprechend den gesetzlichen Regelungen (bei nicht nur unerheblicher Pflichtverletzung) vom Vertrag zurücktreten und/oder im Fall grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens, vorbehaltlich Ziff. VIII. dieser AVB, Schadensersatz verlangen. Der Besteller kann bei Glaubhaftmachung, dass ihm ein Schaden dem Grunde nach entstanden ist, eine pauschale Verzugsentschädigung beanspruchen. Diese beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 Prozent, insgesamt aber maximal 5 Prozent des Nettopreises der Lieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Grapho metronic bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere Rechte des Bestellers gemäß diesen AVB und gesetzliche Rechte der grapho metronic bleiben unberührt.
6. Werden der Versand bzw. die Annahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so ist grapho metronic berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. grapho metronic kann eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,75 Prozent des Rechnungswertes für jeden angefangenen Kalendermonat, insgesamt maximal 5 Prozent des Rechnungswertes berechnen, beginnend ein Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass grapho metronic überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Austauschteile werden nur gegen Rücklieferung des zu ersetzenden Teils geliefert. Die Frist für die Rücklieferung beträgt 4 Wochen ab Lieferung der Austauschteile an den Besteller. Maßgebliche Daten sind der Ausgang der Austauschteile und der Eingang der zu ersetzenden Teile von/bei grapho metronic. Bei Überschreiten der Rücklieferungsfrist und Mahnung erhebt grapho metronic eine Mahngebühr von EUR 40,- (§ 288 Abs. 5 BGB).

V. Preise, Zahlungsbedingungen, Besonderheiten bei Austauschteilen

1. Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, berechnet grapho metronic die am Tage des Vertragsschlusses gültigen Werkspreise.
2. Alle Preise gelten, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, FCA Werk/Lager grapho metronic München, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich der Kosten für Transport, Verpackung und Warenprüfung, Versicherung, Freimachung zur Ausfuhr, Fracht, Einbau und Inbetriebnahme, die dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich etwaiger für Rechnung von grapho metronic im Ausland einzubehaltender und abzuführender Quellensteuern. Alle mit Einfuhr und Zollabfertigung zusammenhängenden Kosten trägt der Besteller.
3. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisänderung vorbehalten.
4. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Bankverbindung der grapho metronic zu zahlen. grapho metronic ist, auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Stellung einer Zahlungssicherheit durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt ist spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären.
5. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen bzw. Forderungen geltend gemacht werden. Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 BGB und § 369 HGB kann der Besteller überdies nur bei grober Vertragsverletzung durch grapho metronic oder bei unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands geltend machen.
6. Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 353 HGB) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
7. Wird nach Abschluss des Vertrags für grapho metronic erkennbar, dass ihr Zahlungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers potentiell gefährdet ist (z.B. aufgrund wiederholten Zahlungsverzugs, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, unsicherer Kreditwürdigkeit, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist grapho metronic nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, ggfs. nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung von unverwertbaren Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Rücktritt sofort erklärt werden; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
8. Die Vergütung für Austauschteile (Neupreis) ist sofort mit Rechnungstellung fällig, unabhängig vom Zeitpunkt der Rücklieferung der zu ersetzenden Teile. Für die zurückgelieferten zu ersetzenden Teile erstellt grapho metronic innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zugunsten des Bestellers eine Gutschrift nach jeweils gültiger Preisliste, es sei denn die Gutschrift ist zu mindern. Eine Minderung erfolgt, soweit die zurückgelieferten Teile nicht mehr alle standardmäßigen Komponenten der ursprünglichen Auslieferung enthalten oder so beschädigt sind, dass sie nicht mehr mit vernünftigen Aufwand instandgesetzt werden können.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat

grapho metronic unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen drohen.

3. Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teils sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für grapho metronic. An neu entstehenden Sachen steht grapho metronic das Miteigentum entsprechend dem Wert des Teils zu.
4. Ist der Besteller ein Vertriebspartner, ist er bis auf Widerruf (nachstehend c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Besteller handelt insoweit in offener oder verdeckter Stellvertretung und hat gegenüber Dritten den Eigentumsvorbehalt offenzulegen und weiterzugeben („Erweiterter Eigentumsvorbehalt“). In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der grapho metronic Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei grapho metronic als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Besitz- oder Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt grapho metronic Mitbesitz oder -eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.
 - (b) Die dem Besteller entstehenden Rechte und Forderungen, insbesondere derjenigen auf Mitbesitz, auf Miteigentum, auf Verwertung und auf Herausgabe sowie aus der Weitergabe entstehende Sach- und/oder Geldansprüche tritt der Besteller hiermit an die dies annehmende grapho metronic ab, unbeschadet seiner fortbestehenden Verpflichtungen aus dem mit grapho metronic vereinbarten Vertragsverhältnis. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben grapho metronic ermächtigt. grapho metronic verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und grapho metronic den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. nachstehend Abs. 5 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann grapho metronic verlangen, dass ihr der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist grapho metronic in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist grapho metronic zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen.
 - (a) Ist der Liefergegenstand ein Teil und benutzt worden, so ist grapho metronic berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25%, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5%, zu Lasten des Bestellers zu verrechnen, wobei dem Besteller der Nachweis der geringeren Wertminderung offensteht.
 - (b) Ist der Liefergegenstand ein Betriebsstoff und/oder ein Verbrauchsmaterial und dieses bereits verwendet worden und nicht mehr im Originalzustand rückgabefähig, so hat der Benutzer den vollen Kaufpreis und alle übrigen Schäden grapho metronic zu ersetzen.
6. Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann grapho metronic alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von grapho metronic um mehr als 10%, wird grapho metronic auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

VII. Mängelgewährleistung

1. Allgemein

- (a) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie fehlerhafter Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (b) **Untersuchungs- und Rügepflicht.** Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 378 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur anderweitigen Weiterverarbeitung bestimmten Produkten hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dieser grapho metronic mit Beschreibung von Art und Ausmaß des Mangels unverzüglich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Erhalt der Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (c) **Mangel.** Für die Beurteilung eines Liefergegenstands als mangelhaft ist die zur Beschaffenheit und/oder Einsatzmöglichkeit getroffene Vereinbarung gemäß II.4 dieser AVB maßgeblich. In Ermangelung einer Beschaffenheitsvereinbarung beurteilt sich ein Mangel nach der gesetzlichen Regelung (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).
- (d) **Gewährleistungsausschluss.** Der Besteller ist für die von ihm vorgesehene Verwendung des Liefergegenstands, insbesondere für die Eignung zum Einsatz in seiner individuellen technischen Umgebung, grundsätzlich allein und selbst verantwortlich. Hinsichtlich vom Besteller verwendeter Maschinen und Zubehör übernimmt grapho metronic keinerlei Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit bzw. Fehlerfreiheit oder Kompatibilität mit darin zu implementierenden Liefergegenständen der grapho metronic. Keine Haftung bzw. Gewährleistung übernimmt grapho metronic im Fall
- unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung, insbesondere übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage und/oder Inbetriebnahme oder fehlerhaften Einsatzes in technisch nicht kompatibler Maschinenumgebung durch den Besteller oder Dritte, außergewöhnlicher äußerer Einflüsse, natürlicher Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafter und nachlässiger Behandlung und Handhabung, insbesondere durch nicht geschultes Personal, nicht ordnungsgemäßer Reinigung und Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht von grapho metronic zu verantwortender chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse;
 - vom Besteller beigestellter oder beschaffter Bestandteile oder Zubehör des Liefergegenstands, die nicht vom Lieferumfang umfasst sind und auf deren Beschaffenheit grapho metronic keinen Einfluss hat.

Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Besteller ohne Zustimmung von grapho metronic den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; in jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu tragen.

- (e) **Mängelanzeige.** Mängelrügen sind grapho metronic unverzüglich anzuzeigen.
- (f) **Fehlschlagen der Nacherfüllung.** Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen (§ 440 BGB), so kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen entweder nach ergebnisloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten (nicht bei unerheblichem Mangel) oder den Kaufpreis mindern.

Ansprüche auf Schadensersatz im Fall eines Verschuldens von grapho metronic und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach Ziff. XIV.1 (Haftung).

- (g) **Gewährleistungsfrist/Verjährung.** Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten, beginnend mit dem Tag der Ablieferung beim Besteller, oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten ab Gefahrübergang (bei Lieferung FCA Werk/Lager grapho metronic München: Übergabe an den Frachtführer). Die 12-monatige Gewährleistungsfrist gilt auch für Austauschteile.

2. Sachmängelgewährleistung:

- a) Erweist sich ein Liefergegenstand (einschließlich Austauschteilen) nach Ablieferung als mangelhaft, wird grapho metronic, nach ihrer Wahl, Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands (Ersatzlieferung) leisten. grapho metronic behält sich zwei Nachbesserungsversuche vor. Das

- Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen abzulehnen, bleibt unberührt. Für die von grapho metronic im Rahmen der Gewährleistung ausgeführten Nachbesserungsleistungen oder gelieferten Ersatzteile entspricht die Gewährleistungszeit der für den Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist/Verjährung. Ersetzte Teile werden Eigentum von grapho metronic
- b) Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 setzt die Inanspruchnahme der grapho metronic wegen Sachmängelgewährleistung voraus, dass
 - im Fall der Mangelhaftigkeit eines Teils der Einbau durch von grapho metronic autorisiertes Personal erfolgt ist,
 - die Vorschriften von grapho metronic über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstands beachtet wurden und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
 - keine eigenen Nachbesserungsarbeiten des Bestellers ohne Einwilligung von grapho metronic vorgenommen wurden,
 - keine Ersatzteile eingebaut wurden, die nicht Original- grapho metronic - bzw. von grapho metronic zugelassene Teile sind.
 - c) Zur Vornahme notwendiger Nacherfüllungsarbeiten ist der Besteller mitwirkungspflichtig. Er hat insbesondere auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen.
 - d) Sind Komponenten anderer Hersteller, die in dem Liefergegenstand verbaut sind, mangelhaft und kann grapho metronic den Mangel aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen, wird grapho metronic nach ihrer Wahl eigene Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller und/oder Zulieferer für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. (Subsidiäre) Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen grapho metronic bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Zulieferer erfolglos war oder, z.B. aufgrund Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen grapho metronic gehemmt.
 - e) Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, Mehrkosten für Luftfracht- und Expresssendungen sowie Mehrkosten, die durch die Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Rechtsmängel

grapho metronic steht nach Maßgabe dieses Absatzes dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird grapho metronic auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen steht auch grapho metronic ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird grapho metronic den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen für unmittelbare Schäden der betreffenden Schutzrechtsinhaber auf schriftliches Anfordern freistellen.

Diese Verpflichtungen von grapho metronic sind vorbehaltlich Ziff. IX für den Fall der Schutz und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- a) der Besteller grapho metronic unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der Besteller grapho metronic in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. grapho metronic die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz 5 ermöglicht,
- c) grapho metronic alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

4. Softwaremängel

Liegen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs Mängel der in den Liefergegenständen verbauten Software vor, gelten die Bestimmungen in vorstehend VII.1, 2 und 3. entsprechend, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Als Mängel der Software sind nur solche Mängel anzusehen, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung unter den vertraglich vorgesehenen Einsatzbedingungen auftreten und die die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit oder Verwendungsmöglichkeit des zugehörigen Liefergegenstands beeinflussen. Insofern ist dem Besteller bekannt und er erkennt an, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, sämtliche Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen vollständig auszuschließen. Keine Mängelansprüche bestehen für Mängel, die durch von grapho metronic nicht genehmigte Änderungen an der Software oder durch Eingriffe in die Software durch nicht von grapho metronic autorisierte Personen entstanden sind.

VIII. Exportkontrollvorbehalt

1. In Anerkennung der amerikanischen und sonst anwendbaren (insbesondere deutschen und EU-Exportkontrollgesetzgebung und Embargovorschriften verpflichtet sich der Besteller, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von grapho metronic erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen.
2. Der Besteller verpflichtet sich, Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern er damit gegen amerikanische oder sonstige (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstieße. Der Besteller verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die für seine Verwendung der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.
3. Verzögerungen oder Nichtleistung aufgrund der Prüfung der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit oder Genehmigungsverfahren setzen Lieferzeiten und –fristen außer Kraft, soweit nicht grapho metronic ein Verschulden an der Verzögerung oder Nichtleistung trifft. Im Hinblick auf Verzögerungen oder Nichtleistung, die sich durch die Einhaltung der jeweils anwendbaren Exportkontrollvorschriften ergeben, sind Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Die Regelungen zur Haftungsbeschränkung bleiben unberührt.

(Ende Teil A.)

Teil B

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Technischen Service (Ziff. IX. bis XIII.)

IX. Leistungsinhalte technischer Services

1. grapho metronic bietet als technische Serviceleistungen insbesondere Wartung (inkl. Fernwartung und -diagnose), Softwareanpassungen, Reparaturen und Anlagenkalibrierungen an.
2. Im Rahmen einer Fernwartung überprüft grapho metronic die messbaren Werte von Mess- und Regelsystemen und Teilen nach Maßgabe des Wartungsauftrags. grapho metronic informiert den Besteller über festgestellte Abweichungen von Regelwerten, abgeleitet von bekannten technischen Standardwerten.

3. Der Funktionsumfang kann im Einzelfall unterschiedlich sein, abhängig vom Stand der Systemssoftware und des zu wartenden Systems oder Teils, von der technischen Entwicklung und vom vereinbarten Leistungsumfang.
4. grapho metronic dokumentiert den jeweils durch die Fernwartung festgestellten Zustand des Systems oder Teils einschließlich der ermittelten Abweichungen und speichert diese nach eigenem Ermessen in geeigneter Form nach Maßgabe dieser Bedingungen.
5. Anstelle einer Reparatur kann grapho metronic anbieten, defekte Teile zu ersetzen und gegen Rücklieferung von zu ersetzenden Teilen Austauschteile zu liefern. Insoweit gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Liefergegenstände und besondere Bestimmungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen (Teil A).

X. Mitwirkungspflichten des Bestellers und technische Umgebungsvoraussetzungen

1. Der Besteller ermöglicht grapho metronic auf seine Kosten den ggfs. für die Vertragsdauer permanenten Zugriff auf die zu wartenden, anzupassenden oder reparierenden Systeme und/oder Teile und deren Daten und stellt als Voraussetzung für eine Fernwartung oder -diagnose auf seine Kosten die notwendigen Telekommunikationsmittel funktionsfähig bereit.
2. An Systemen, der darauf installierten Systemsoftware und/oder deren Umgebung darf der Besteller während der Laufzeit eines technischen Servicevertrags ohne Zustimmung von grapho metronic keine Änderungen vornehmen. Über dennoch vorgenommene Änderungen hat der Besteller grapho metronic unaufgefordert unverzüglich zu informieren. Ab Kenntnis solcher Änderungen hat grapho metronic ein außerordentliches Kündigungsrecht.
3. Wenn und solange bei Fernwartung der Datenübertragungsweg zwischen grapho metronic und dem Besteller aufgrund eines nicht von grapho metronic zu vertretenden Umstandes ausfällt oder Daten fehlen oder unzureichend sind, ist grapho metronic von ihren Leistungspflichten befreit.
4. Der Besteller erteilt grapho metronic das Recht, Software, die zum Vertragszweck z.B. der Fehlersuche und –auswertung erforderlich ist, in dem vertragsgegenständlichen System zu installieren und auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies umfasst das Recht, dazu erforderliche Updates auf dem System zu installieren.
5. Die Parteien ergreifen angemessene Maßnahmen für einen stets aktuellen Virenschutz nach dem Stand der Technik. Über ein Virenereignis, das die vertragliche Leistung beeinträchtigt oder eine Gefahr der Übertragung in das System der jeweils anderen Vertragspartei mit sich bringt, ist die andere Partei unverzüglich zu unterrichten, wobei eine Information in elektronischer Form oder Textform genügt.

XI. Übermittlung, Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe und Nutzung von Daten

1. Der Besteller räumt grapho metronic hiermit das Recht ein, sämtliche für die Erfüllung ihrer Leistungspflichten erforderlichen Daten abzurufen (Systemdaten, technische Ausfallzeiten etc.). Art und Umfang der abgerufenen Daten richten sich nach der beauftragten Leistung.
2. grapho metronic verpflichtet sich und der Besteller gestattet, von Systemen des Bestellers ausschließlich technische systemspezifische Daten (keine personenbezogenen Daten) abzurufen.
3. grapho metronic ist berechtigt, die abgerufenen Daten und Dokumentationen ihrer Diagnoseergebnisse sowohl auf eigenen Speicherträgern intern als auch in externen Speichermedien wie Clouds im In- und Ausland zu speichern.
4. grapho metronic ist berechtigt, die Daten selbst zu verarbeiten oder von Dritten verarbeiten zu lassen. grapho metronic wird Daten anonym auswerten und in einer Weise verarbeiten (in Statistiken und aggregierten anonymisierten Informationen), die keine Rückschlüsse auf einzelne Datenquellen erlaubt.
5. [Recht des Auftraggebers auf Nutzung der Daten, Auswertungen (Statistiken und aggregierte anonymisierte Daten), Zugriff über Benutzerkennung analog 3.6 und 4.1. der Maintellisense-AGB?]
6. Die Weitergabe von als geheim gekennzeichneten oder erkennbaren Bestellerdaten einschließlich vertraulichen Geschäftsinformationen des Auftraggebers wie Produktionsgeheimnisse und produktbezogene Daten an Dritte (auch zum Zweck der Verarbeitung durch Dritte) ist grapho metronic unter keinen Umständen gestattet.

XII. Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt. Sollte grapho metronic ihr Leistungsangebot für Dauerverträge (z.B. Wartung) seit Vertragsabschluss erweitert haben, wird sie dem Besteller die Aufnahme der neuen Leistung in den vertraglichen Leistungsumfang und die entsprechende angemessene Preisanpassung mitteilen. Falls die Preisanpassung die vorherige Vergütung um mindestens 10% übersteigt, hat der Besteller ein Sonderkündigungsrecht.
2. Soweit vor Reparatur eines Systemteils eine Überprüfung und Fehleranalyse durchzuführen ist, wird der dafür entstehende Prüf- und Verwaltungsaufwand dem Besteller in Höhe einer Pauschale nach der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt, ungeachtet, ob tatsächlich Reparaturbedarf und -fähigkeit besteht und ob ein Reparaturauftrag erteilt wird. *Die pauschale Untersuchungsgebühr wird auf die späteren Reparaturkosten angerechnet.*

XIII. Mängelgewährleistung

Bei mangelhaften technischen Services hat der Besteller die gesetzlichen Ansprüche.

grapho metronic erbringt sämtliche Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Als Leistungsgegenstand und Beschaffenheit einer Fernwartung und –diagnose verspricht grapho metronic eine nach aktuellem technischen Standard bestmögliche Funktionsüberwachung und Fehleranalyse, kann jedoch in Anbetracht der technischen Komplexität und Entwicklungen sowie unvorhersehbarer äußerer Einflüsse nicht gewährleisten, dass stets sämtliche Mängel des Systems oder Systemteils identifiziert und richtig bewertet werden.

(Ende Teil B)

XIV. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden, Haftungsbeschränkung, Rücktritt

1. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden
 - (a) Die Haftung von grapho metronic auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, sonstiger Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit die Haftung verschuldensabhängig ist, nach Maßgabe dieser Ziff. XIV. eingeschränkt.
 - (b) grapho metronic haftet dem Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz, soweit die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, einschließlich entsprechenden Verschuldens von Vertretern, Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet grapho metronic nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Als vertragswesentlich gelten die Pflichten zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Bestellers bzw. seiner Angestellten oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
 - (c) Soweit grapho metronic dem Grunde nach gemäß vorstehend 1(b) haftet, ausgenommen Fälle der vorsätzlichen Pflichtverletzung, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die grapho metronic bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Der Ersatz von Vermögensfolgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangener Gewinn, wird im Übrigen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, insbesondere bei Unverhältnismäßigkeit zwischen der Höhe des Preises des Liefergegenstandes und des Schadens, begrenzt.

- (d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Betrag der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von grapho metronic je Schadensfall begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
 - (e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Maße zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von grapho metronic.
 - (f) Technische Auskünfte oder beratende Tätigkeiten der grapho metronic, die nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglichen Leistungsumfang gehören und nicht Gegenstand eines gesonderten Beratervertrags waren, werden unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung erbracht.
 - (g) Die Beschränkungen dieser Ziff. XIV. gelten nicht für eine Haftung von grapho metronic wegen vorsätzlichen Verschuldens, arglistigen Verschweigens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Beschaffenheit/Eigenschaft des Liefergegenstandes gilt nur dann im gesetzlichen Sinne als garantiert, wenn diese Beschaffenheit/Eigenschaft ausdrücklich im Vertragstext als „garantiert“ bezeichnet ist.
 - (h) Für einen Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung gilt die Verjährung gemäß vorstehend Teil A. Ziff. VII.1.g. entsprechend, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die kürzere Frist gemäß Satz 1 gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der grapho metronic bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen, für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz, die jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Rücktritt. Wegen einer anderen Pflichtverletzung als Lieferverzug (Teil A. Ziff. IV.5.) oder Mangel (Teil A. Ziff. VII.1.f; Teil B. Ziff. XIII.) kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn grapho metronic die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

XV. Höhere Gewalt

Vereinbarte Lieferzeiten verzögern sich angemessen, wenn ein Fall höherer Gewalt bei grapho metronic oder einem ihrer Zulieferer eintritt. Als höhere Gewalt gelten alle nicht vorhersehbaren Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs eines Lieferanten liegen oder mit zumutbarem Aufwand nicht beseitigt werden können, insbesondere Naturereignisse, hoch ansteckende Krankheiten/Pandemien mindestens der Gefahrenstufe „mäßig“, Krieg einschließlich Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, Brandfall, Streik, Arbeitskampf, Transportschäden, radioaktive Kontamination des Liefergegenstandes, des Lieferortes, des Versendungsortes oder deren jeweiliger Umgebung. Sachverhalte der höheren Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Tritt ein Fall von höherer Gewalt zu einem Zeitpunkt ein, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet, wird auch sie von der Leistungspflicht in v.g. Umfang befreit. Beide Vertragspartner haben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen sowie erforderliche Informationen unverzüglich zu teilen, sofern dies zumutbar ist. Bei Ereignissen, die länger als 120 Tage anhalten, steht es den Vertragsparteien frei, sich vom Vertrag zu lösen.

Grapho metronic ist verpflichtet, dem Besteller bei Eintritt von höherer Gewalt unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine Haftung auf Schadensersatz einschließlich eines pauschalierten Schadensersatzes gemäß Teil A. Ziff. IV.5./6. dieser AGB ist im Fall von höherer Gewalt ausgeschlossen.

XVI. Abtretung

Ansprüche des Bestellers können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von grapho metronic abgetreten oder anderweitig übertragen werden.

XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Für diese AGB und die vertraglichen Beziehungen zwischen grapho metronic und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts
2. Soweit der Besteller zum Zeitpunkt der ersten verfahrensleitenden Maßnahme seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der grapho metronic Geschäftssitz in München. Grapho metronic ist jedoch stets auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Soweit der Besteller zum Zeitpunkt der ersten verfahrensleitenden Maßnahme seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, gilt eine Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit wie folgt: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss der ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Schiedsgericht besteht bei Streitwerten bis zu 200.000 Euro aus einem Einzelschiedsrichter, bei Streitwert über 200.000 Euro aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist München, Die Verfahrenssprache ist deutsch.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, nichtig, lückenhaft, anfechtbar oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwa unwirksame, anfechtbare, undurchsetzbare oder nichtige Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem von ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am besten gerecht werden, bzw. entstandene Lücken in diesem Sinne zu schließen.

÷